

Einwendungen zu Klimafragen

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
4	Aspekte des Klimaschutzes		
4.1	Berücksichtigung der Klimaschutzaspekte bei der Planfeststellung		
	<p>Eine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes im Rahmen der Planfeststellung ist auch aus tatsächlichen Gründen zwingend geboten – gerade in Hamburg. Die entsprechenden Szenarien sind bekannt und müssen hier nicht wiederholt werden. Verheyen S.10</p> <p>Rechtlicher Maßstab für die Planfeststellung ist § 21 UVPG sowie das allgemeine Planfeststellungsrecht (§§ 72-78 VwVfG), auf das § 22 UVPG verweist. Die Sicherstellung des Wohl der Allgemeinheit ist als Hauptanforderung einzulösen (Gassner, UVPG, Kommentar, 2006, § 21, Rdnr. 10). Sichergestellt ist das Wohl der Allgemeinheit, wenn seine Beeinträchtigung nach dem Maßstab der praktische Vernunft nicht zu erwarten ist, vgl. BVerfGE 49, 89/143. Eine allgemein die Schutzstandards konkretisierende Verordnung nach § 21 Abs. 4 UVPG ist bislang nicht ergangen. Die Belange des globalen Klimaschutzes sind im Rahmen der Planfeststellung zwingend zu berücksichtigen. Dies ergibt sich bereits aus dem Schutzansatz des UVPG als gesetzlicher Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss selbst. Zu den Schutzgütern des UVPG gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ausdrücklich auch das Klima. Es wird hinsichtlich des relevanten geographischen Raums gemeinhin zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden. Der mikroklimatische Bereich kann eine Ausdehnung von nur wenigen Metern haben, während das Makroklima kontinentale und globale Zusammenhänge erfasst. Der von der Norm verwendete allgemeine Begriff „Klima“ ist in dieser Hinsicht umfassend zu verstehen. Der Wortlaut gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige einschränkende Auslegung. Auch wenn bei Vorhaben, die nur Auswirkungen auf das Regional- oder Standortklima haben, großklimatische Vorgänge bei der UVP unter Umständen außer Betracht bleiben können, sieht dies jedenfalls bei weitreichenden und hochreichenden Luftverschmutzungen, insbesondere bei erheblichen CO₂-Emissionen, anders aus (Gassner/Winkelbrandt, UVP und strategische Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 143).</p>	<p>Die Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes im Rahmen der Planfeststellung wird gefordert. Dies ergäbe sich aus dem Schutzansatz des UVPG als gesetzlicher Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss selbst. Zu den Schutzgütern des UVPG gehörte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ausdrücklich auch das Klima. Das Schutzgut Klima erhalte sein rechtliches Profil nämlich u.a. durch das Immissionsschutzrecht, das sowohl der Gefahrenabwehr (bzw. dem Schutz) als auch der Vorsorge dienen solle. Der Schutz der Atmosphäre sei dort ausdrücklich als Ziel genannt.</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Das Schutzgut Klima erhält sein rechtliches Profil nämlich u.a. durch das Immissionsschutzrecht, das sowohl der Gefahrenabwehr (bzw. dem Schutz) als auch der Vorsorge dienen soll. Dabei ist in erster Linie der § 1 BImSchG zu nennen, der insbesondere auch die Atmosphäre schützen will (Gassner, UVPG Kommentar, 1. Auflage 2006, § 2, Rn. 19). Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Zweifel daran, dass im Rahmen der UVP auch die unmittelbaren und mittelbaren Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima zu untersuchen sind. Insoweit ist die vorgelegte UVP bereits unzureichend, da lediglich das lokale Klima Berücksichtigung findet. Zudem ergibt sich die Abwägungspflicht im Hinblick auf die Folgen der FWT auf den globalen Klimaschutz auch aus dem tatsächlichen Handlungsbedarf, der seinen Dimensionen oft noch verharmlosend dargestellt wird. Tatsächlich müssen in Deutschland die Treibhausgasemissionen um bis zu 95% reduziert werden, und das innerhalb der nächsten 40 Jahre (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, WBGU, Sondergutachten 2009, Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz, 2009, S. 2.). Aus dem Ziel, die Erderwärmung auf 2° C zu begrenzen (Konsens von über 100 Vertragsparteien zur UNFCCC, und auch der EU, vgl. Europäischer Rat vom März 2007. Seitdem unverändert, vgl. Entscheidung 406/2009/EG, Präambel, para. 2.) lässt sich das weltweit noch verfügbare Budget an CO2-Emissionen ableiten. Die Ära der von fossilen Energieträgern angetriebenen Weltwirtschaft muss noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu Ende gehen. Notwendig ist insbesondere eine Trendumkehr („Peaking“) bei den globalen Emissionen bis spätestens 2020 (vgl. Verheyen, Die Bedeutung des Klimaschutzes bei der Genehmigung von Kohlekraftwerken und bei der Zulassung des Kohleabbaus, ZUR 2010, 403).</p> <p>Vorliegend handelt es sich um ein im höchsten Grade klimarelevantes Vorhaben. Vor diesem Hintergrund ist der aktuellen Schlussfolgerung des WBGU nichts hinzuzufügen:</p> <p>„Bei den relevanten Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft – ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit – ist das Bewusstsein darüber, wie wenig Zeit tatsächlich noch bleibt, um einen gefährlichen Klimawandel zu verhindern, nur in Ausnahmefällen vorhanden. Die immensen Risiken der Erderwärmung scheinen weit entfernt und abstrakt zu bleiben.“</p> <p>Verheyen S.13, 14</p>		
VE	<p>Dr. Krahnfeld Zu der Einwendung die Belange des globalen Klimaschutzes seien im Rahmen der Planfeststellung zwingend zu berücksichtigen, ist wie folgt Stellung zu nehmen: Wir stimmen der Einwendung zu, dass die Auswirkungen der Fernwärmetransportleitung auf den Klimaschutz unstreitig ein in den Abwägungsvorgang der Planfeststellung einzustellender Belang ist.</p>		
	<p>Die FWT verursacht selbst auch Emissionen. Denn zur Erhitzung des Wassers als Wärmeträger wird zusätzliche Energie aufgewendet, und zwar in Form von Kohle. Die Tatsache, dass die Genehmigung für das</p>	<p>Es wird angeführt, die FWT verursache selbst auch Emissionen. Denn zur Erhitzung des Was-</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Kohlekraftwerk nach §§ 4 ff. BImSchG bereits erteilt wurde, schließt eine Berücksichtigung der Klimawirkungen im Planfeststellungsverfahren für die FWT auch nicht etwa aus. Denn die FWT ist nicht Anlagenbestandteil des Kraftwerks, sondern eigenständiges Bauwerk, für das das Wohl der Allgemeinheit i.S. § 21 UVPG selbstständig festgestellt werden muss. Die BImSchG Genehmigung des Kraftwerks wird dadurch nicht in Frage gestellt, vielmehr könnte das Kraftwerk ggf. unter Einsatz derselben Primärenergienmengen mehr Strom statt Wärme produzieren.</p> <p>Klimaschutz ist nicht mehr lediglich Frage der Vorsorge, sondern notwendiger Schutz der Lebensgrundlagen, und damit notwendig für das Wohl der Allgemeinheit. Richtig betont Wolf daher: „Nimmt man die naturwissenschaftlichen Untersuchungen zum Klimawandel ernst, geht es bei der Reduktion von CO2 schon lange nicht mehr um Vorsorge, sondern um globale Gefahrenabwehr. (Wolf, CCS, Anlagengenehmigungsrecht und Emissionshandel, ZUR 2009, 571/574.) Aus dem Bergrecht ist anerkannt, dass es bei der Genehmigung von Vorhaben gilt, grundsätzliche Aspekte des Wohls der Allgemeinheit abzuwägen. So meint das BVerwG (BVerwG 7 C 11/05, Urteil v. 29.6.2006, Gartzweiler II, Rdnr. 17 ff.), dass der Begriff der entgegenstehenden öffentlichen Interessen weit gefasst ist, und sich „gerade auf andere Belange als den Schutz vor betrieblichen Gefahren im engeren Sinne“, bezieht, also auch auf den Klimaschutz.</p> <p>Unstreitig sind dann auch Einbußen bei privaten Unternehmern hinzunehmen. So entschied das VG Berlin im sog. Heizpilz-Fall, dass Umsatzeinbußen von bis zu 50% im Falle eines Gastwirts hinzunehmen seien (VG Berlin, Urteil v. 15.5.2009, VG 1 A 417/08 und Beschluss v. 23.1.2009 – VG 1 A 358.08, dazu Verheyen, Standpunkt - Gibt es eine vollziehbare Klimaschutzverantwortung des Einzelnen?, NJW-aktuell, Heft 36/2009, S. XII.). In diesem Fall wollte ein Gastwirt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis Tische auf dem Gehweg vor seinem Restaurant in Berlin mit Heizstrahlern ausstatten. Das Bezirksamt verbot die Heizstrahler „aufgrund unzumutbarer Emissionen“. Der Kläger griff das Verbot mit dem Hinweis an, selbst ein Berlin- weiter Verzicht auf Heizstrahler könne keinen „messbaren“ Einfluss auf den Klimaschutz haben, und angesichts der geringen CO2 Emissionen der Heizstrahler überwiege sein wirtschaftliches Interesse an stärkerem Umsatz das öffentliche Interesse an der Einsparung dieser Emissionen. Wenn überhaupt könne eine solche Entscheidung nur einheitlich durch den Gesetzgeber getroffen werden. Das Gericht wies dies zurück: Mit diesem Argument ließen sich sämtliche Bemühungen um die Reduzierung von Treibhausgasen in Frage stellen. Das globale Ziel des Klimaschutzes erfordere lokales Handeln, und damit müsse auch der Einzelne Klimaschutzerwägungen gegen sich gelten lassen. Auf einheitliche gesetzliche Regelungen könne nicht gewartet werden. Diese Argumentation gilt im Fall einer privatnützigen Planfeststellung wie hier unter Abwägung mit dem Wohl der Allgemeinheit umso mehr. Verheyen S. 14,15</p>	<p>sers als Wärmeträger würde zusätzliche Energie aufgewendet, und zwar in Form von Kohle. Die Tatsache, dass die Genehmigung für das Kohlekraftwerk nach §§ 4 ff. BImSchG bereits erteilt wurde, schliesse eine Berücksichtigung der Klimawirkungen im Planfeststellungsverfahren für die FWT auch nicht etwa aus. Denn die FWT sei nicht Anlagenbestandteil des Kraftwerks, sondern eigenständiges Bauwerk, für das das Wohl der Allgemeinheit i.S. § 21 UVPG selbstständig festgestellt werden müsse.</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
VE	Lüder Es gibt zwei Anlagengrenzen: 1. Kraftwerksgrenze (nur im Zusammenhang mit KW Moorburg diskutiert), 2. Grenze FWT. Hier gibt's keine CO ₂ -Emission.		
4.2	Relevanz für Inbetriebnahme Kraftwerk Moorburg („Das Kraftwerk Moorburg soll nicht in Betrieb gehen“)		dies ist nicht Antragsgegenstand
	In Moorburg entsteht zurzeit das größte neue Steinkohlekraftwerk in Deutschland mit ca. 10 Mio. To. CO ₂ – Ausstoß jährlich. Dies steht den Zielen des Klimaschutzes diametral entgegen. Um den dramatischen Klimawandel zu stoppen, muss der Neubau von Kohlekraftwerken dringend verhindert werden.	Aus klimapolitischen Gründen wird gefordert, das Kraftwerk Moorburg solle nicht in Betrieb gehen. Dies wird begründet mit <ul style="list-style-type: none"> • Der falschen klimapolitischen Weichenstellung • Der Gesundheitsbelastung der Anwohner • Der Unwirtschaftlichkeit 	Ist in einem anderen Verfahren rechtskräftig entschieden
	Das Kohlekraftwerk droht aus verschiedenen Gründen unwirtschaftlich zu werden (Emissionshandel, Probleme mit dem Stahlkessel, Verlust von Vergünstigungen durch den verzögerten Anschluss des Kraftwerkes nach 2012). Da die Kosten für einen Abriss aber vermutlich höher sein werden als ein defizitärer Betrieb, erhielte Hamburg damit ein kurioses Mahnmal wirtschaftlicher Fehlkalkulation, was Hamburg einen zweifelhaften internationalen Ruf bescheren würde, evtl. als Schildbürgerhauptstadt Europas. Außerdem ist zu befürchten, dass die negative monetäre Gewinnbilanz des Kraftwerks durch hohe Fernwärmepreise verbessert werden wird. Zumal es ja Alternativen gibt wie z. B. ein Gas- und Dampfkraftwerk in Wedel. Nach Vattenfalls eigener Aussage kann das Heizkraftwerk Wedel noch einige Jahre laufen so dass diese oder evtl. auch andere Alternativen umgesetzt werden können.		
	Ich bin auch nicht bereit, die Augen zu verschließen vor der Gesundheitsbelastung, die auf die Menschen zukäme, die im Einzugsbereich des Kohlekraftwerks Moorburg leben. Sollte das in Bau befindliche Kohlekraftwerk in Betrieb gehen - u.a. für die Produktion von Fernwärme hätte beispielsweise die Bevölkerung von Wilhelmsburg mit einem deutlichen Anstieg von Krankheiten zu rechnen. Die geplante Schadstofffracht insgesamt von jährlich u.a. 400 t Feinstaub und mehreren Tausend Tonnen Stickoxiden wären verantwortlich für eine deutliche Zunahme an Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen. Das möchte ich meinen Mitmenschen nicht zumuten.		
	Bei einer Veranstaltung in Wilhelmsburg haben vor längerem		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Wissenschaftler - in Anwesenheit eines Verantwortlichen von Vattenfall und ohne seine Gegenrede- den Beweis erbracht, dass die Feinstäube des Kraftwerkschlots Krankheiten erzeugen, Krankheitsbilder verschlimmern und die Lebenserwartung der Menschen im Bereich der Immission senken. Ja, wir Menschen vor allem im Hamburger Süden und Osten sterben durch das Kohlekraftwerk früher. Falls in Ihrer Behörde Interesse besteht, kann ich herausfinden, welche Wissenschaftler das waren. Ich weiß noch, dass einer, ein Toxikologe, Hermann Kruse hieß und aus Kiel kam.</p> <p>Ich möchte bei so wichtigen Fragen mit den anderen Bürgern zusammen entscheiden können, wie unsere Zukunft aussieht. Ich habe große Zweifel, dass wir Hamburger dieses Riesenkraftwerk überhaupt brauchen. Zusammen mit einer guten Politik sind wir Bürger bereit, die Folgen des weltweiten Öl-Peaks und des Gas-Peaks, die wir schon hinter uns haben, und auch die des Kohle-Peaks, den wir noch in der kommenden Generation vor uns haben, durch Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energie zu bewältigen. Falls Sie älteren Umfragen misstrauen, machen Sie doch einfach eine neue. So etwas kostet vergleichsweise fast nichts: So viel wie ein Monatsgehalt eines leitenden Beamten. Es dauert auch nicht lange, vielleicht vier Wochen.</p> <p>Der Ausfall von Kraftwerken hat uns in den letzten Jahren gezeigt, dass Hamburg dadurch keine Versorgungskrise erleben musste. Offenbar braucht Hamburg dieses Kraftwerk Moorburg nicht. Es dient damit anderen Zwecken als der lokalen Energieversorgung. Die Gemeinden haben die verfassungsmäßige Pflicht, die Energieversorgung zu regeln und dürfen sie an Private abgeben. Dieses Recht von Privaten erstreckt sich nur auf die Erfüllung der kommunalen Pflicht, die Energieversorgung sicherzustellen. Es erlaubt nicht, anderweitige Interessen zu bedienen. Grundsätzlich enthebt die Übergabe der Energieversorgung an Private diese nicht von der Pflicht, die Verbrauchsminderung vor die Neuerzeugung von Energie zu stellen. Das ist ein Gebot des Schutzes des Lebens und des Klimas. Auch Klimaschutz ist Lebensschutz. Heute sterben bereits pro Jahr Hunderttausende an den Folgen der Klimaänderung. Jede neue Hitzewelle rafft in Europa allein Zehntausende dahin. Für diese Fakten bringe ich ebenfalls gerne Beweise, falls sie Ihnen nicht vorliegen. Wozu dann ein krankmachendes Riesen-Kraftwerk, dessen Nutzen für Hamburg nicht ausgewiesen ist? Seine Bedarfe können anders geregelt werden.</p> <p>Jedes neue Kraftwerk lässt den Wasserpegel der Meere ansteigen. Selbst die Antarktis bleibt von der Klimakatastrophe nicht verschont und zeigt Schmelzprozesse, mit denen Wissenschaftler vor vielen Jahren nicht gerechnet haben. Wenn deshalb die Deiche noch höher gelegt werden müssen, wird dann Vattenfall die Zeche bezahlen oder müssen wir das wieder tun?</p> <p>Wird Vattenfall die Krankheitskosten und die Klimakosten übernehmen? Ich las, dass die Elbe zur Zeit zu wenig Sauerstoff mitführt. Jede Erwär-</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>mung der Elbe durch dieses Kraftwerk schadet ihr. Ist denn verbindlich vorgesehen, dass dieses Kraftwerk bei Sauerstoffunterversorgung der Elbe abgestellt werden muss?</p> <p>Ich bin nicht einverstanden damit, dass die städtischen Behörden zu Ausführungsorganen für Vattenfall gemacht werden. So ungeheuer wichtige Fragen wie die Energieversorgung sind von den Hamburger Bürgern und der Stadt Hamburg zu entscheiden und nicht von privatem Kapital. Weder die ganze Genehmigung noch Teile dürfen erfolgen, ohne dass diese Fragen in unserem Bürgerinteresse geklärt sind. Die Verfassung verpflichtet die Kommunen in unserem Interesse zu handeln, die Weitergabe an Private hebt diese Pflicht nicht auf. Aus der Pflicht der Kommunen kann keine Freiheit zur Befriedigung von anderweitigen Eigeninteressen von Privaten erwachsen.</p>		
VE	<p>Lüder Zu der Einwendung, das KW Moorburg solle wegen seiner angeblichen Klimaschädlichkeit nicht in Betrieb gehen, möchten wir uns in diesem Verfahren nicht äußern, weil diese Frage nicht verfahrensrelevant ist. Die Inbetriebnahme des KW Moorburg wurde abschließend in den entsprechenden Zulassungsverfahren für das KW Moorburg geregelt.</p>		
4.3	Der Fernwärme-Anschluss ist eine falsche klimapolitische Weichenstellung		
		<p>Es wird die These aufgestellt, der Anschluss des Kraftwerkes Moorburg an das Fernwärmenetz sei eine falsche klimapolitische Weichenstellung wegen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristigen Abhängigkeit von Moorburg/Kohle • Monopolstellung, andere Energieträger werden nicht ins Netz gelassen • Benachteiligung anderer Projektträger • Notwendigkeit, ein zukunftsfähiges Energiekonzept zu entwickeln 	
VE	<p>Lüder Wir möchten nicht allgemein, sondern zu den nachfolgenden konkreten Einwendungen unter TOP 4.3 bis 7 Stellung nehmen.</p>		
4.3.1	Langfristige Abhängigkeit vom Fernwärmeerzeuger, Alternativen werden blockiert		
	Da der Betrieb des Kohlekraftwerks derzeit nur in Verbindung mit der	Es wird eingewendet, durch den Anschluss des	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Auskoppelung der Abwärme genehmigt ist, wäre Hamburg für die Laufzeit des Kraftwerks von ca. 40 Jahren an die Abnahme der Fernwärme aus Moorburg gebunden. Für die Verbraucher entsteht dadurch auch eine langfristige Abhängigkeit von der Preisgestaltung des Fernwärmeerzeugers. Systemen dezentraler Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien bleibt der Zugang zum Netz verschlossen, weil das Angebot an Fernwärme abgenommen werden muss und darüber hinaus eine Einspeisung dezentral erzeugter Wärme in das dann bestehende Netz nicht möglich sein wird.</p>	<p>Kraftwerkes Moorburg würde eine langfristige Abhängigkeit der Fernwärmeversorgung vom klimaschädlichen Brennstoff Kohle zementiert. Damit ergäbe sich auch eine langfristige Abhängigkeit der Verbraucher von der Preisgestaltung des Fernwärmeerzeugers Vattenfall. Die Schaffung / Festigung der Monopolstellung von Vattenfall bei der Fernwärmeversorgung wäre die Folge.</p>	
<p>VE</p>	<p>Lassen-Petersen Im Rahmen der Erläuterung der Planrechtfertigung des Vorhabens (TOP 3) haben wir ausführlich dargestellt, warum wir die Anbindung des KW Moorburg als Fernwärmeerzeuger unter allen relevanten Gesichtspunkten als vorzugswürdig erachten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Antworten.</p> <p><u>Dritteinspeisung:</u> Gegen die generelle Dritteinspeisung spricht, dass Fernwärmenetze kein überlagertes Verbundnetz haben. Somit haben die Schwankungen in den Tages- und Jahreslastgängen immer eine erhebliche Wirkung auf die Erzeugungsanlagen mit einem hohen, technischen Abstimmungsbedarf. Fernwärmeversorgungsanlagen sind für das jeweilige Gebiet immer als eine Einheit von Erzeugung, Netz und Kundenbedarf konzipiert und hierfür optimal ausgelegt. Zusätzliche, lastunabhängige Dritteinspeiser stören daher vorhandene, gesamtheitlich optimierte Versorgungssysteme. Dies führt nahezu immer zu einer Verdrängung von regenerativer oder KWK-Erzeugung.</p> <p>Zusätzliche Dritteinspeisung erhöht die variablen Kosten überproportional, da oft die wirtschaftlich optimale Anlage verdrängt wird. Die Kosten der durch neue Einspeisungen notwendigen Netzbaumaßnahmen können nur auf Wärmeverbraucher im betreffenden Netz umgelegt werden. Somit entstehen große Preiseffekte, weil die übrigen Wärmeverbraucher (Öl, Gas, usw.) davon unbelastet bleiben.</p>		
	<p>Die Errichtung und der Betrieb der Fernwärmetrasse (im folgenden: FWT) würde in den nächsten Jahrzehnten die Erreichung von Hamburgs Klimaziele vereiteln, sowie auch die Entwicklung von dezentralen und CO2 armen Energiesystemen. Verheyen S.4</p>		
	<p>Systemen dezentraler Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien bleibt der Zugang zum Netz verschlossen, weil das Angebot an Fernwärme abgenommen werden muss und darüber hinaus eine Einspeisung dezentral erzeugter Wärme in das dann bestehende Netz nicht möglich sein wird.</p>	<p>Mit dem Anschluss des Kraftwerkes Moorburg durch die Fernwärmeleitung ergäbe sich ein langfristiger Ausschluss von Alternativen durch Schaffung von Fakten in der Infrastruktur. für Systeme dezentraler Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien -wegen Bindung an Moorburg-Fernwärme, sei kein Mehrbedarf vor-</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
		handen - wäre der Netzzugang blockiert	
	Die Genehmigung der beantragten Fernwärmehautleitung Moorburg verfestigt diese Abhängigkeit für 40 Jahre.		
	Die Fernwärmeerzeugung ist nicht die einfache Nutzung der Abwärme. Hierfür wird zusätzliche Kohle eingesetzt und damit zusätzlich CO2 freigesetzt. Mit der zentralen Fernwärmeversorgung aus Moorburg werden Fakten in der Infrastruktur geschaffen, die auf lange Sicht Alternativen blockieren können.	Es wird eingewandt, dass im Fernwärmenetz nicht nur Abwärme eingesetzt werde, sondern dafür zusätzliches CO2 freigesetzt würde.	
	Mit der zentralen Fernwärmeversorgung aus Moorburg werden Fakten in der Infrastruktur geschaffen, die auf lange Sicht Alternativen blockieren können. Die Versorgungsnetze sollen dem Gemeinwohl dienen und nicht den Profitinteressen von Konzernen angepasst werden.	Das geplante Versorgungsnetz diene nicht dem Gemeinwohl, sondern lediglich den Konzerninteressen.	
VE	Lüder Verweis auf 4.1: es gibt zwei Anlagengrenzen ...		
	Wir haben uns 1996/2001 für Fernwärme von der HEW entschieden. Ohne dass wir darauf Einfluss nehmen konnten, wurde das Fernwärmenetz an Vattenfall verkauft und wir sind seither ohne Alternative von Vattenfall abhängig. Leider ist es nach wie vor nicht möglich in Hamburg Fernwärme von einem anderen Anbieter als Vattenfall zu beziehen, der auf diese Energieform in Hamburg sein Monopol hält und in der dezentrale Energieversorgungen fehlen		
	Der Ausfall von Kraftwerken hat in den letzten Jahren in Hamburg nicht zu einer Versorgungskrise geführt. Offenbar braucht Hamburg das Kraftwerk Moorburg nicht. Es dient damit anderen Zwecken als der lokalen Energieversorgung. Die Gemeinden haben die verfassungsmäßige Pflicht, die Energieversorgung zu regeln, und dürfen sie an Private abgeben. Dieses Recht erstreckt sich nur auf die Erfüllung der kommunalen Pflicht, die Energieversorgung sicherzustellen . Es erlaubt nicht, anderweitige Interessen zu bedienen.	Es wird vorgetragen, die Genehmigung des Kraftwerks Moorburg / der Fernwärmehauttrasse sei für die Erfüllung der kommunalen Pflicht zur Sicherstellung der Energieversorgung nicht erforderlich, diene also anderen Zwecken bzw. Konzerninteressen. Das sei nicht zulässig.	
VE	Lüder Keine weitere Antwort, Einwand hat mit Verfahren nichts zu tun		
	Die Erderwärmung ist eine existenzielle Bedrohung für unsere Zivilisation. Nachdem die internationalen Klimaverhandlungen und die Ziele des Kyoto Protokolls vor dem Scheitern stehen müssen technisch hoch entwickelte Länder und Städte eine Vorreiterrolle übernehmen und Vorbild sein, auch weil sie die Hauptverursacher sind für die jetzt durch Treibhausgase verursachte Vernichtung von biologischer Vielfalt, Nahrungsmittelversorgung durch Landwirtschaft und Menschenleben etc., vor allem auf der südlichen Halbkugel dieses Planeten. Der prozentuale Anteil Hamburgs an der globalen Erwärmung ist minimal, aber die Möglichkeit, anderen Metropolen zu zeigen wie wir das Ruder herumreißen können, ist besonders als Umwelthauptstadt Europas hoch anzusetzen. Die geplante Fernwärmehautleitung aus Moorburg macht ein solches Vorhaben unmöglich und damit eine globale Katastrophe wahrscheinlicher,		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	denn sie fixiert die Wärmeerzeugung vieler Hamburger Haushalte auf Jahrzehnte hinaus an Kohlekraft und verunmöglicht laut einem Senatsgutachten die Einhaltung der Standards, die sich Hamburg in Sachen Treibhausgasreduzierung selbst gesetzt hat: Die Klimaschutzziele Hamburgs würden laut Arrhenius Institut mit dieser Fernwärme nicht mehr eingehalten, weil für diese Art der Wärmeerzeugung zusätzlich zur Stromproduktion Kohle verbrannt und CO2 erzeugt wird.		
4.3.2	Zukunftsweisende Energieerzeugungskonzepte entwickeln		
	Der Wirkungsgrad der Energieerzeugung mit dem Brennstoff Kohle ist so gering, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb nur durch zusätzliche Erlöse durch den Verkauf der Fernwärme realisieren lässt. Gerade Hamburg als Umwelthauptstadt Europas 2011 sollte sich effizienteren und zukunftsorientierten Energiekonzepten zuwenden .	Es wird die Forderung nach effizienteren und zukunftsorientierten Energiekonzepten erhoben mit der Begründung zu geringer Wirkungsgrade eines Kohlekraftwerks.	
	Erforderlich ist eine Untersuchung , welche Formen der Wärmeenergieversorgung für Hamburgs Stadtteile klimapolitisch sinnvoll sind.	Außerdem wird die Forderung nach einer Untersuchung zur klimapolitisch sinnvollen sowie gesünderen und lebenswerteren Wärmeenergieversorgung gestellt.	
	In der Umwelthauptstadt Hamburg sollten für die Anwohner gesündere und lebenswertere Maßnahmen zur Wärmeversorgung entwickelt werden können.		
	Durch Risse in den beiden Druckkesseln kommt es zu erheblichen unvorhergesehenen Verzögerungen beim Bau des Kohlekraftwerkes Moorburg. Neben dem Planfeststellungsverfahren gefährdet die weitere Verzögerung die ohnehin schon grenzständige Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes. Unter diesen Umständen scheint ein Baubeginn der Fernwärmetrasse das hohe Risiko zu bergen, bereits vollendete Tatsachen zu schaffen, auch wenn die Inbetriebnahme des Kraftwerkes am Ende in Frage steht oder Vattenfall sich aus rein ökonomischen Gründen zurückzieht. Vattenfall selber hat bestätigt, dass das Heizkraftwerk Wedel länger laufen kann. Damit bestünde ausreichend Zeit, die Fernwärmeversorgung in Hamburg deutlich klimafreundlicher und auch sozialpolitisch zielführender auszurichten.	Es bestünde das Risiko der Schaffung vollendeter Tatsachen durch Trassen-Baubeginn anstatt dass die Fernwärmeversorgung in Hamburg deutlich klimafreundlicher und auch sozialpolitisch zielführender ausgerichtet würde. Die zuständige Behörde suche nicht nach alternativen Lösungen .	
	Anstatt dass die verantwortliche, Behörde und die Stadt die notwendigen Konsequenzen ziehen, Vattenfall die Genehmigung verweigert und zusammen mit den Experten von Umweltschutz-Initiativen und unabhängigen Sachverständigen nach alternativen Lösungen sucht, passiert nichts		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
VE	<p>Lüder Die Einwender fordern, dass sich Hamburg als Umwelthauptstadt Europas effizienten und zukunftsorientierten Energiekonzepten zuwenden soll. Aus unserer Sicht richtet sich die Einwendung damit an die FHH und nicht an Vattenfall. Das Vattenfall-Energiekonzept zur Fernwärmeversorgung haben wir unter TOP 3 (Planrechtfertigung) ausführlich dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Antworten unter TOP 3.</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
4.4	Vorhaben steht im Widerspruch zu Hamburger Klimaschutzziele		
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Kohle für Fernwärme ist falsch • Das Fällen von Bäumen verschlechtert die Klimabilanz 	
	Die Fernwärmeauskopplung ist etwa nicht CO ₂ neutral oder klimafreundlich, sondern die Erhitzung des Wassers auf 136°C erfordert den Einsatz von Primärenergie – hier Kohle im Kraftwerk Moorburg. Die beantragte FWT ist schon deshalb nicht im öffentlichen Interesse, sondern nur im betriebswirtschaftlichen Interesse des Vorhabenträgers und dient der Erhöhung der Energieeffizienz und damit der Wirtschaftlichkeit des eigenen Kohlekraftwerks Moorburg. Verheyen S.4		
VE	<p>Lüder Verweis auf Punkt 4.1 Gegenstand der Planrechtfertigung</p> <p>Ausgangspunkt der Einwendung ist das Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz für Hamburg des Arrhenius Institut für Energie- und Klimapolitik in der Fassung von November 2010 („Basisgutachten“). Dieses Gutachten wurde im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), erstellt, um Handlungsoptionen für den Beitrag von Hamburg zum Klimaschutz aufzuzeigen und als Diskussionsgrundlage zu dienen. In dem Gutachten heißt es unter anderem auf Seite 73: <i>„Die Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung ist einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO₂-Emissionen in Hamburg.“</i></p> <p>Die BSU hat bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle übergeordneten zwingenden Rechtsvorschriften zu beachten. Diese so genannten Planungsleitsätze umfassen sowohl Gesetze als auch untergesetzliche Regelwerke (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Auflage 2010, § 74, Rn. 43c). Dies ist Ausdruck der allgemeinen Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und bedeutet, dass ein Vorhaben, das den zwingenden materiellen Anforderungen etwa des Umweltrechts widerspricht, nicht planfeststellungsfähig ist.</p> <p>Das Basisgutachten hat bisher keine Verrechtlichung erfahren. Es ist nach wie vor lediglich ein Sachverständigengutachten. Seine Ziele und Ergebnisse haben nach unserer Kenntnis keinen rechtlichen Niederschlag, etwa in der städtebaulichen Planung</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>gefunden, sodass auch dieser Weg nicht zu einer Verbindlichkeit der dortigen Aussagen führt. Somit kann das Basisgutachten auch kein der FWT entgegenstehender Planungsleitsatz sein.</p> <p>Die Baumfällproblematik wird im Rahmen des LBP´s dargestellt und hier nur darauf verwiesen.</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Hamburg hat sich das Ziel gesetzt, seine energiebedingten CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu muss es den jährlichen CO₂-Ausstoß gegenüber dem Stand von 2006 um 5,5 Mio. Tonnen verringern. Das Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz für Hamburg zeigt auf, dass bei konsequenter Umsetzung der bestehenden Regelungen zum Klimaschutz auf Ebene der EU, des Bundes und Hamburgs im Jahr 2020 3,9 Mio. t CO₂ weniger ausgestoßen werden als 2006. Darin enthalten ist die Minderung von 0,3 Mio. t, die in 2007 erzielt wurde. Die größten Beiträge in diesem Referenzfall leisten die steigende Nutzung erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung in ganz Deutschland (2,0 Mio. t), die energetische Sanierung von Gebäuden in Hamburg (1,1 Mio. t) sowie effizientere PKW und LKW (0,7 Mio. t). Es verbleibt für das Jahr 2020 eine Lücke von weiteren 1,6 Mio. t CO₂, die durch zusätzliche Maßnahmen und Instrumente geschlossen werden muss. Den größten Beitrag von bis zu 0,45 Mio. t kann dabei die Fernwärmeversorgung leisten, wenn sie künftig CO₂-arm, das heißt ohne den Einsatz von Steinkohle, erfolgt.</p> <p>Im Masterplan Klimaschutz, Basisgutachten, Fassung vom November 2010, S. 78 ff. wird zur Bedeutung der Fernwärme ausgeführt: „Hamburg verfügt über eines der größten Fernwärmenetze Europas. Es deckt etwa 25% des Wärmebedarfs von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden ab, was einem Äquivalent von mehr als 400.000 Wohneinheiten entspricht. Sein Betrieb ist aber mit CO₂-Emissionen von mehreren Millionen Tonnen im Jahr verknüpft, auch wenn von diesen in der Verursacherbilanz aufgrund der verwendeten Methodik nur eine Million Tonnen der Fernwärme zugerechnet werden. Wie sich zeigen wird, kann die Umgestaltung der Fernwärmeversorgung einen der größten Beiträge zum Klimaschutzkonzept 2020 liefern. Derzeit ist geplant, das Heizkraftwerk in Wedel durch einen Anschluss des im Bau befindlichen Steinkohle-Kraftwerks in Hamburg-Moorburg an das Fernwärmenetz zu ersetzen. Als Folge davon würden die spezifischen CO₂-Emissionen aus der Fernwärme bei konstantem Absatz annähernd gleich bleiben. Es wird jedoch im Rahmen dieser Studie angenommen, dass der Fernwärmeabsatz proportional zum Rückgang des Heizwärmebedarfs sinkt.“</p> <p>Als Fazit hält der Masterplan fest: „Die Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung ist einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO₂-Emissionen in Hamburg.“</p> <p>Eine Alternative zur Fernwärmeversorgung über das Kohlekraftwerk Moorburg ist gutachterlich bereits dargelegt: In einem Gutachten des anerkannten IFEU Instituts (Das Steinkohle-Kraftwerk Hamburg Moorburg und seine Alternativen, 2007) heißt es auf Seite 15: „Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung Hamburg hat als Stadtstaat eine sehr hohe Siedlungsdichte und bietet daher ideale Voraussetzungen für die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK). Diese Möglichkeit wird bereits zu einem guten Teil genutzt. Mittels eines 770 km langen Fernwärmenetzes werden 405.000 Hamburger Haushalte</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>mit rund 4 Terawattstunden versorgt. Bis 2010 sollen weitere 20.000 Wohneinheiten angeschlossen werden. Die Fernwärme steht vor der Herausforderung, dass die Wärmenachfrage in den bestehenden Leitungsabschnitten aufgrund energetischer Modernisierung des Gebäudebestands sinken wird. Um diesen Rückgang zu kompensieren und weitere Potenziale zu erschließen, müssen die Netze verdichtet und weiter ausgebaut werden. Sowohl im Bereich der Fernwärme, der industriellen KWK und der dezentralen KWK ist die Wärmeversorgung ausbaufähig. In einer Übergangszeit zu einem noch stärker regenerativ geprägten Szenario kann das Hamburger Fernwärmenetz neben verschiedenen Anlagen mit erneuerbaren Brennstoffen von hocheffizienten Gas-GuD-Kraftwerken gespeist werden, ergänzt von dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung mit kleineren Nahwärmenetzen. In den oben genannten Sektoren könnten knapp acht Terawattstunden Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt werden.“</p> <p>Ein Standort für ein solches GuD Kraftwerk ist mit dem Standort des Altkraftwerks Wedel vorhanden. Der Standort Wedel ist bereits wesentlich an der Einspeisung in der Hamburger Fernwärmenetz eingebunden. Die Fernwärme-Leitungen sind vorhanden, das Unternehmen Vattenfall will auch nach Abschaltung des derzeitigen Heizkraftwerkes den Standort erhalten (http://www.abendblatt.de/hamburg/article146138/Kraftwerksstandort-Wedelbleibt.html). Die Fläche dort umfasst ca. 40 ha und böte somit einem GuDKraft - wie in der Studie oben genannt - in jedem Fall genügend Platz. Auch die Verwirklichung eines solchen Kraftwerks wäre möglich – deutlich schneller als die Verwirklichung der FWT Moorburg. Bauzeiten für Gaskraftwerke werden mit etwa 24 - 30 Monate veranschlagt (http://www.swbgruppe.de/ueber-swb/fakten-zahlen/projekt-gas-dampfturbinen-kraftwerk.php) Eine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes im Rahmen der Planfeststellung ist auch aus tatsächlichen Gründen zwingend geboten – gerade in Hamburg. Die entsprechenden Szenarien sind bekannt und müssen hier nicht wiederholt werden</p>		
	<p>Als Nutzer/in von Fernwärme wende ich ein, dass ich keine Heizenergie aus schmutziger Kohlekraft will.</p>	<p>Zahlreiche Einwendungen richten sich gegen den Einsatz von Kohle für die Fernwärmeversorgung.</p>	
<p>VE</p>	<p>Lüder Verweis auf 4.1: es gibt zwei Anlagengrenzen ...</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	Der heutige Anteil der Fernwärme von immerhin 8% aller Hamburger CO ₂ – Ausstöße würde auf Jahrzehnte hin auf einem hohen Niveau zementiert.		
	Laut einem vom Senat in Auftrag gegebenen Gutachten zum Klimaschutz könnten die für Hamburg erklärten Klimaschutzziele einer kohlebefeuerten Fernwärmeversorgung nicht mehr erreicht werden. Die Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung ist einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in Hamburg. " (Zitat aus dem Basisgutachten zum MasterplanKlimaschutz für Hamburg von 2010) .	Die Klimaschutzziele der Stadt Hamburg könnten mit der Fernwärmetrasse mit einer kohlebefeuerten Fernwärmeversorgung nicht mehr eingehalten werden. Dabei wird ein Bezug auf das „ Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz für Hamburg “ (Gutachten des Arrhenius Instituts von 2010) hergestellt. Es wird zitiert, dass die „Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung (ist) einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in Hamburg“ sei.	
	Der Antrag von Vattenfall Europe Wärme AG ist abzulehnen. Der Grund hierfür sind die klimapolitischen Ziele des Senats, die' erst jüngst erneut bestätigt wurden: "Der Senat will seinen Beitrag dazu leisten, dass die weltweite Erwärmung auf 2 Grad Celsius begrenzt bleibt. Er strebt daher weiterhin das Ziel an, bis 2020 den CO ₂ -Ausstoß um 40 Prozent zu reduzieren" (Bürgerschafts-Drucksache 20/166 vom 15.04.11) Das städtische Klimaschutz-Gutachten zeigt deutlich, dass sich Kohlendioxid- Emissionen bei einem Anschluss von Moorburg an das Fernwärmenetz nur geringfügig verringern würden und sich nur durch Alternativen für die Wärmeerzeugung (Erdgas-GuD-Kraftwerk und/oder Biomasse-Kraftwerk) Kohlendioxid-Emissionen in größerem Umfang einsparen lassen, und dabei sogar in einer notwendigen Größenordnung um die Klimaziele zu erreichen: "Die Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung ist einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in Hamburg. U (Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz vom November 2010) Es steht also an, dieser Stelle eine für die Hamburger Energieversorgung epochale Weichenstellung an. Die Projektierung von Vattenfall Europe Wärme AG widerspricht den o.g. Zielen sehr deutlich. (Grothe)	Nur durch Alternativen für die Wärmeerzeugung (Erdgas-GuD-Kraftwerk und/oder BiomasseKraftwerk) ließen sich Kohlendioxid-Emissionen in größerem Umfang einsparen, und dabei sogar in einer notwendigen Größenordnung um die Klimaziele zu erreichen.	
	Der Antrag von Vattenfall Europe Wärme AG ist abzulehnen. Der Grund hierfür sind die klimapolitischen Ziele des Senats, die' erst jüngst erneut bestätigt wurden: "Der Senat will seinen Beitrag dazu leisten, dass die weltweite Erwärmung auf 2 Grad Celsius begrenzt bleibt. Er strebt daher weiterhin das Ziel an, bis 2020 den CO ₂ -Ausstoß um 40 Prozent zu reduzieren" (Bürgerschafts-Drucksache 20/166 vom 15.04.11) Das städtische Klimaschutz-Gutachten zeigt deutlich, dass sich Kohlendioxid- Emissionen bei einem Anschluss von Moorburg an das Fernwär-	Nur durch Alternativen für die Wärmeerzeugung (Erdgas-GuD-Kraftwerk und/oder BiomasseKraftwerk) ließen sich Kohlendioxid-Emissionen in größerem Umfang einsparen, und dabei sogar in einer notwendigen Größenordnung um die Klimaziele zu erreichen.	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>menetz nur geringfügig verringern würden und sich nur durch Alternativen für die Wärmeerzeugung (Erdgas-GuD-Kraftwerk und/oder Biomasse-Kraftwerk) Kohlendioxid-Emissionen in größerem Umfang einsparen lassen, und dabei sogar in einer notwendigen Größenordnung um die Klimaziele zu erreichen:</p> <p>"Die Ablösung der Steinkohle in der Fernwärmeversorgung ist einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der CO₂-Emissionen in Hamburg. U (Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz vom November 2010)</p> <p>Es steht also an, dieser Stelle eine für die Hamburger Energieversorgung epochale Weichenstellung an. Die Projektierung von Vattenfall Europe Wärme AG widerspricht den o.g. Zielen sehr deutlich. (Grothe)</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	Aus einem Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz für Hamburg, das von der BSU in Auftrag gegeben und im Oktober 2010 veröffentlicht wurde, können die folgenden Kernaussagen zusammengefasst werden. Diese Aussagen wurden auch von niemand in Zweifel gezogen, weder von Vattenfall noch von jemand anderen. • eine Versorgung mit Fernwärme aus dem KoKW Moorburg unter Einsatz von Steinkohle produziert alleine pro Jahr ca. 0,45Mio t CO ₂ • die Fernwärme	Erzeugung im KoKW Moorburg wird annähernd gleich viel CO ₂ produzieren' wie im bisherigen Kraftwerk Wedel • eine zentrale Versorgung aus dem KoKW Moorburg würde den Wettbewerb und zukunftsorientierte bessere dezentrale Lösungen verhindern, müsste die FernWärmetrasse erst noch gebaut werden!	
VE	Lüder Verweis auf 4.4, Zusammenfassung der ersten Antwort		
	Die derzeitige Planung der Fernwärmeleitung und das zugrundeliegende Energiekonzept lässt die berechtigten Interessen wesentlicher Teile der Hamburger Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit unberücksichtigt.	Die derzeitige Planung der Fernwärmeleitung und das zugrundeliegende Energiekonzept berücksichtigt nicht das Recht von Teilen der Hamburger Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit (über Klimaauswirkungen).	
	Wenn über 50 Jahre alte Bäume gefällt werden, werden sie nicht einmal innerhalb der Laufzeit des Kraftwerks Moorburg nachgewachsen sein. Die Fällung von weiteren Bäumen mindert weiter die CO₂ Bilanz der angeblichen Umwelthauptstadt Hamburg.	Verschlechterung der CO₂-Bilanz durch Fällung weiterer Bäume wird kritisiert.	Argument ist oben schon genannt
VE	Lüder Schutzgut Mensch wird in der UVU betrachtet. Dort wird festgestellt, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Klima gibt. Im Tagesordnungspunkt zur UVU wird hierauf eingegangen.		
	Die Zielsetzung Hamburgs, die energiebedingten CO ₂ -Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu senken, lässt sich nur mit steigender Nutzung erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung erreichen. Das aktuelle Basisgutachten zum Hamburger Masterplan Klimaschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die Fernwärmeversorgung einen großen Beitrag zur CO ₂ -Reduzierung leisten kann, vorausgesetzt sie wird zukünftig CO ₂ -arm ohne Einsatz von Steinkohle erzeugt. Der Bau des Steinkohlekraftwerkes Moorburg mit einer Neubelastung von 9 Mio t CO ₂ und die beantragte Fernwärmetransportleitung unter Einsatz von Steinkohle stehen den Klimaschutzziele entgegen. (AG Naturschutz)		
	Die Antragstellerin reklamiert für ihr Vorhaben, die im KW Moorburg erzeugte Fernwärme würde CO ₂ -Emissionen von nur 94 Gramm pro Kilowattstunde Wärmeenergie verursachen (Kap 4-3, Planrechtfertigung). Dem steht entgegen, dass bei der Verbrennung von Steinkohle ca. 340 g CO ₂ freigesetzt werden, um eine kWh Wärme zu erzeugen. Der Wert der Antragstellerin kommt dadurch zustande, dass bei Kraft-Wärme-Kopplung das CO ₂ Übergewicht der elektrischen Energie zugerechnet wird. Ein Hausbesitzer, der sich den modernsten Gas-Brennwertkessel einbaut, kommt auf eine spezifische CO ₂ -Emission von 190 g/kWh. Der Wettbewerb der Wärmeversorgung in der östlichen Hafencity wurde gewonnen von einer Firma, die 89 g/kWh anbot, die durch Holzverbrennung, Brennstoffzellen und Wärmepumpen erreicht werden (Der Naturschutzverband „Rettet die Elbe“ beantragt, die BSU als Genehmigungsbehörde solle den Antrag auf Bau einer FWT in Gänze zurückweisen, da sich die Antragstellerin laut Planrechtfertigung einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschaffen wolle. Unter den gegebenen Umständen könne betrügerische Absicht vermutet werden.	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>http://www.hafencity.com/de/news/die-waermeversorgung-fuer-die-oestliche-hafencity-istentschieden-html) . Die Vattenfall Europe Wärme AG konkurriert mit einer Kohlefeuerung und einem Rechentrick gegen Mitbewerber auf dem Wärmemarkt, ohne irgendeine Anstrengung zum Schutz des Klimas. Der Förderkreis »Rettet die Elbe« eV beanstandet, dass sich die Antragstellerin hier und auch in anderen Verfahren einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen will. Die Politik der Stadt Hamburg, klimaschonende Raumheizungen zu fördern, wird von Vattenfall Europe Wärme AG unterlaufen.</p> <p>Es wird beantragt: Die BSU als Genehmigungsbehörde weist den Antrag auf Bau einer FWT in Gänze zurück, da sich die Antragstellerin laut Planrechtfertigung einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschaffen will. Unter den gegebenen Umständen kann betrügerische Absicht vermutet werden. (Rettet die Elbe)</p>		
VE	<p>Lüder Zum Wettbewerbsvorteil wird auf TOP 5 verwiesen.</p>		
5	<p>Betroffenheit von der Monopolstruktur, Wettbewerbsbehinderung</p>		
	<p>Der Anschluss des Kohlekraftwerks Moorburg an das Hamburger Fernwärmenetz würde über 40 Jahre hinweg eine monopolartige Situation auf dem Hamburger Fernwärmemarkt zementieren. Dies hätte zum einen zur Folge, dass sehr große Mengen CO2 über viele Jahre bei der Fernwärmeproduktion anfallen würden. Zum anderen bliebe auch für Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien der Markt nachhaltig verschlossen. In diesem Zusammenhang wird zu Recht von einem Verstopfen des Marktes durch Überproduktion gesprochen.</p> <p>Hierbei werden eigene Interessen von uns berührt, weil das Projekt KEBAP eine Wärmeproduktion aus erneuerbarer Energie plant. Unsere Projektierung ist darauf angewiesen, dass die Richtlinien von Bundes- und Landesregierung auch konkret umgesetzt werden. (KEBAP) Konkret fordert das Erneuerbare Energien Wärme Gesetz (EEWärmeG) ausdrücklich den Ausbau von Kapazitäten für Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien ein gibt dabei auch entsprechende Richtlinien für die Kommunen vor, hierfür die notwendigen Bedingungen zu schaffen. Siehe auch: http://de.wikipedia.org/wiki/Erneuerbare_Energien-W%C3%A4rme_gesetz</p> <p>Die IG KEBAP plant den Aufbau einer Wärmebereitstellungsanlage am Standort Schomburgstraße, Altona Altstadt. Wir beabsichtigen, die regenerativ erzeugte Wärme in das Hamburger Heizwassernetz einzuspeisen und an unterschiedlichen Orten des Wärmenetzes wieder zu entnehmen, um eigene Kunden mit Fernwärme zu versorgen. Dadurch wird KEBAP</p>	<p>Als Folgen der Schaffung einer langfristigen Monopolstruktur durch den Anschluss des KoKW Moorburg an das Fernwärmenetz wird kritisiert: Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien würde verhindert durch „Verstopfen“ des Marktes durch Überproduktion.</p> <p>Das Projektes KEBAP macht eine Wettbewerbsbehinderung durch die Fernwärmeleitung geltend. KEBAP als Planer von Wärmeproduktion aus erneuerbarer Energien sei aufgrund der Projektplanung von allen geplanten Änderungen am Fernwärmenetz und Fernwärmemarkt betroffen.</p> <p>Das Erneuerbare Energien Wärme Gesetz (EEWärmeG) fordere explizit den Auf- und Ausbau von Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und gebe entsprechende Richtlinien für die Kommunen vor, wie die dafür notwendigen</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Teilnehmer am Fernwärmemarkt Hamburg und ist dadurch von allen geplanten Änderungen am Fernwärmenetz und Fernwärmemarkt betroffen. Das EEWärmeG fordert explizit den Auf- und Ausbau von Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und gibt entsprechende Richtlinien für die Kommunen vor, wie die dafür notwendigen Bedingungen zu schaffen sind. Die von der Vattenfall Europe Wärme AG beantragte Fernwärmetrasse vom KoKW Moorburg zwecks Anbindung des KoKW Moorburg an das Fernwärmenetz Hamburgs entspricht nicht diesen Richtlinien. Dadurch wird der Markteintritt der IG KEBAP in wettbewerbsverhindernder Art erschwert.(KEBAP)</p>	<p>Bedingungen zu schaffen sind. Die von der Vattenfall Europe Wärme AG beantragte Fernwärmetrasse vom KoKW Moorburg zwecks Anbindung des KoKW Moorburg an das Fernwärmenetz Hamburgs entspräche nicht diesen Richtlinien. Dadurch würde der Markteintritt der IG KEBAP in wettbewerbsverhindernder Art erschwert. Dasselbe macht die Firma Biomonitor GmbH geltend.</p>	
VE	<p>Lüder Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Antworten unter 4.3.1.</p> <p>Lassen-Petersen 1. Fernwärmenetze sind keine Monopole, da jeder Hauseigentümer sich auf seinem Grundstück für seine Heizquelle entscheidet. Dies kann Gas, Öl, Biomasse, Holzpellet, Solarthermie, Fernwärme, oder anderes sein. Somit ist der Hauseigentümer nicht alternativlos, wie bei der Elektrizitätsversorgung. Es herrscht also freier Wettbewerb an der Grundstücksgrenze.</p> <p>Natürlich ist jede Entscheidung für die eine oder andere Heizquelle eine Entscheidung für mindestens 10 Jahre, da ansonsten die Kosten für den Hauseigentümer viel zu hoch wären. Danach ist aber auch ein Technologiewechsel jederzeit wieder möglich.</p> <p>2. Das Vattenfall-Fernwärmenetz ist in Hamburg auch deswegen kein Monopol, weil es neben dem Vattenfall-Fernwärmenetz auch mindestens drei weitere Fernwärmenetz-Betreiber in Hamburg gibt (jetzt Karte einblenden).</p> <p>3. Schließlich ist das Vattenfall-Fernwärmenetz in Hamburg auch deswegen kein Monopol, weil es in den allermeisten Straßenzügen, in denen unsere Fernwärme-Leitungen liegen, technisch möglich ist, mindestens eine weitere Fernwärme-Leitung zu verlegen. Daher ist es in der Regel jedem weiteren Fernwärme-Erzeuger möglich, von ihm akquirierte Kunden mittels eigener Leitungen zu versorgen.</p> <p>4. Und schließlich ist jeder erstrebte Zugang Dritter zum Fernwärmenetz auch deswegen nicht mit dem Stromnetz zu vergleichen, weil die Stromnetznutzung durch Dritte im Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung gesetzlich geregelt ist; eine entsprechende gesetzliche Regelung zum Fernwärmenetz gibt es nicht. Dafür besteht auch kein Bedarf, weil das Fernwärmenetz eben kein Monopol darstellt (siehe Punkte 1. bis 3.).</p>		
	<p>Wir beziehen uns mit unserer Einwendung auf das Basisgutachten zum Masterplan Klimaschutz für Hamburg. Konkret heißt es auf Seite 74 (überarbeitete Fassung vom Oktober 20 10):</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>"Wenn das Kraftwerk Moorburg einmal mit dem Fernwärmenetz verbunden ist, werden viele dieser Überlegungen hinfällig. Weder Vattenfall noch ein möglicher anderer Betreiber des Netzes wird die dann im wahren Sinne des Wortes versenkten Kosten einfach abschreiben und die neugebaute Leitung außer Betrieb nehmen. [..] Sich heute schon für eine Strategie zu entscheiden, birgt die Gefahr des sogenannten "Lock-in". Darunter versteht man einen Pfad, der nicht mehr verlassen werden kann, weil bereits sehr viel Kapital gebunden ist oder weil bedeutende wirtschaftliche Interessen entstanden sind."(KEBAP)</p>		
	<p>In der "Gutachterlichen Stellungnahme zum Basisgutachten für einen Masterplan Klimaschutz für Hamburg" von Prof. Dr. Dietrich Rabenstein, HafenCity Universität Hamburg, Department Bauingenieurwesen vom 5.5. 20 11 heißt es dazu auf Seite 5, Punkt 4: "Das bestehende Hamburger Fernwärmesystem sollte sobald wie möglich so umgestaltet werden, dass die Wärmeversorgung am besten unter Einschluss erneuerbarer Energien oder - für eine Übergangszeit - mit Erdgas-basierter Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt. Ein Anschluss des Fernwärmenetzes an das Kohlekraftwerk Moorburg muss verhindert werden." Wir als Bürger dieser Stadt haben uns auch entsprechend dieser sinnvollen Richtungsvorgaben unseren Beitrag hierzu überlegt und die Planung dafür bereits weit voran getrieben: Die von uns geplante Wärmeproduktion könnte immerhin die Versorgung von ca. 3.000 Wohnungen mit Heißwasser und Heizung übernehmen. Ergänzend zu den oben genannten Gründen, die bereits gegen die Genehmigung sprechen, fordert die IG KEBAP die BSU auf, angesichts des laufenden Volksgesetzgebungsverfahrens zur künftigen Betreiberstruktur das Genehmigungsverfahren für die Fernwärmeleitung solange auszusetzen, bis die künftige Betreiberstruktur des Hamburger Fernwärmenetzes geklärt ist. Sollte dies nicht machbar sein, ist der Antrag von Vattenfall abzulehnen.(KEBAP)</p>	<p>Es wird moniert, sich heute schon für eine Versorgungs-Strategie zu entscheiden sei zu früh. Es wird gefordert, das Genehmigungsverfahren für die Fernwärmeleitung so lange auszusetzen, bis die künftige Betreiberstruktur des Hamburger Fernwärmenetzes geklärt ist.</p>	
	<p>Sollte jetzt jedoch die Fernwärmehauttransportleitung vom Kohlekraftwerk Moorburg genehmigt und umgesetzt werden hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf unsere KEBAP - Projektierung. Entgegen aller offiziellen Richtlinien würde dann der klimaschädlichen Wärmeversorgung realpolitisch der Vorzug gegeben Die Chancen auf dem Wärmemarkt würden für KEBAP deutlich eingeschränkt bis hin zur "nicht Machbarkeit" Die Signalsetzung für unsere, aber auch für weitere Projektierungen von dezentraler Wärmeerzeugung aus erneuerbarer Energie wäre verheerend. Wir fordern die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt von daher auf, den Antrag auf Planfeststellung für die sog. Moorburgtrasse nicht zu erteilen.(KEBAP)</p>		
VE	<p>Lüder Verweis auf Top 6 (Konzessionsvertrag) und Top 7 (Volksbegehren)</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Wir sehen die Moorbургtrasse als Wettbewerbsbehinderung. Die enorme Wärmemenge des KoKW Moorburg würde in weiten Bereichen des Netzes keinen technisch sinnvollen Beitrag zur Wärme mehr erlauben. Da die Kohlefernwärme eher nachteilig ist, sollten bessere Wettbewerber auch einspeisen können. Entscheiden Sie für den Ausbau zur innovativen Integration von fast emissionsfreier solar- und geothermisch erzeugter Wärme. Die Biomotor GmbH betreibt kleine (ca. 350 kW), hocheffiziente BHKW. Wir planen die Errichtung von Pflanzenöl oder Biogas BHKW im Stadtgebiet von Hamburg. Als Strom-Regelkapazität würde Bioenergie optimal genutzt. Eine Einspeisung der gleichzeitig anfallenden Wärme in das bestehende Fernwärmenetz spart die Menge Kohlefernwärme ein. Über den direkten Klimaschutz hinaus gehende Vorteile:</p> <p>1) Extrem schnelle Regelbarkeit von Motorkraftwerken. Mit diesen verteilten Systemen ist eine 20fach schnellere Anpassung der Stromleistung als mit großen Gaskraftwerken möglich. Schwankungen in Wind- und Solarstrom sowie andererseits die Wärmeleistung können perfekt ausgeglichen werden. Wir brauchen Netz als Speicher.</p> <p>2) Hamburger Unternehmen können Energieerzeugung in Eigenregie betreiben und selbst Geld verdienen.</p> <p>3) Bedarfsgerechter Aus- Und Rückbau der Erzeugungskapazitäten. Ein Gaskraftwerk in der Größe von z.B. 250 MW als Hauptwärmelieferant kann modular ergänzt werden. Viele zum virtuellen Kraftwerk kombinierte Anlagen könnten vorbildlich flexibel reagieren. 500 kW Blöcke werden von Hamburg Energie derzeit geplant.</p> <p>Einem Antrag auf die Fernwärmetransportleitung ist nur dann statt zu geben, wenn alternative Konzepte einer dezentralen und ökologischen Beteiligung fachlich geprüft und mit einem Regelwerk versehen sind. Insbesondere eine Öko-Fernwärme Einspeiseregulierung und eine Durchleitungsregelung sind konkret vor einer Genehmigung vorzulegen. Alternative, dezentrale Komponenten des Fernwärmenetzes mit eigener Netzleitwarte und ggf. neuen Subnetzen würden mit einer übereilten Genehmigung der Moorburgtrasse wirtschaftlich ausgeschlossen.</p> <p>Bitte prüfen Sie bei der Entscheidung für die städtische Infrastruktur die langfristigen Auswirkungen entsprechend ausführlich und transparent als Szenario. Kontakte zu Experten für Netzleittechnik und dezentrale Konzeptionen stelle ich Ihnen gern vor.(Biomonitor/Liefke)</p>	<p>Es wird die Forderung nach Vorlage einer konkreten „Öko-Fernwärme Einspeiseregulierung“ und einer Durchleitungsregelung vor Erteilung der Genehmigung erhoben.</p>	
VE	<p>Lüder Das ist Angelegenheit des Gesetzgebers, nicht des Vorhabenträgers</p>		
6	<p>Einfluss des Konzessionsvertrages</p>		
	<p>Im Rahmen des bestehenden Konzessionsvertrages zwischen der FHH und Vattenfall (als Rechtsnachfolgerin der HEW AG) ist zudem die notwendige Zustimmung der FHH zu versagen. Insoweit die Zustimmung zur FWT und der konkreten Trassenführung auf Grundlage des § 2 Abs. 1</p>	<p>Der BUND fordert, dass das Planfeststellungsverfahren ausgesetzt werden solle, bis die Zukunft des Konzessionsvertrages geklärt sei.</p>	<p>5</p>

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>des Konzessionsvertrages vom 15. September 1994 bereits erteilt wurde, führt dies zur Unzulässigkeit der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde, weil eine unvoreingenommene Abwägung und Ausübung des planerischen Ermessens nicht mehr möglich ist. Verheyen S.4</p>	<p>Die notwendige Zustimmung zur Fernwärmetrasse sei zu versagen. Sofern sie schon gegeben sei, führe dies zur Unzulässigkeit der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde, weil eine unvoreingenommene Abwägung und Ausübung des planerischen Ermessens nicht mehr möglich sei.</p>	
VE	<p>Lüder BSU muss Stellung nehmen; Antragssteller wird wegen laufendem Gerichtsverfahren inhaltlich dazu nichts sagen</p>		
	<p>Der Konzessionsvertrag vom 15.9.1994 zwischen der Vattenfall Europe AG und der FHH besteht, läuft jedoch am 1.1.2015 aus (§ 11). Im Falle der Nichtfortsetzung des Vertragsverhältnisses ordnet § 10 Abs. 2 an, dass die Stadt „das Fernwärmenetz“, und „die für die Versorgung der Stadt mit Fernwärme betriebenen Erzeugungsanlagen, sowie „die damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundstücke und sonstigen Gegenstände“ zu erwerben hat. Die Herstellungskosten für die FWT werden vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen mit 215 Mio Euro brutto angegeben, wobei der Konzern öffentlich auch die Investitionssumme von 240 Mio. € genannt hat. Diese Summe müsste die Stadt aufbringen, wenn sie den Konzessionsvertrag im Sinne des Volksbegehrens kündigen bzw. nicht verlängern will und also die Netze wieder übernimmt. Die Bürgerschaft befasst sich bis zum 15. Dezember 2011 mit dem Volksbegehren, bei Nichtannahme kann im April/Mai 2012 ein Volksentscheid durchgeführt werden.</p> <p>Die Herstellungskosten von 215 Mio. € erklären sich aus der Länge der Leitung und der schwierigen Ausführung (drei Gewässerquerungen und lange Tunnel sowie weitgehende Erdverlegung ab Los F7). Eine dezentral und unabhängig vom Kohlekraftwerk Moorburg organisierte Fernwärmeversorgung zum Ersatz des Kraftwerks Wedel würde nur einen Bruchteil dieser Summe kosten.</p> <p>In § 10 Abs. 6 des Vertrages ist zudem geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf die HEW Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinaus gehen und die Auswirkungen auf die Übernahmeverpflichtung der Stadt nach den vorstehenden Absätzen haben, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. 2 Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch veränderte Geschäftsführung verschlechtern. 3Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten. <p>Damit ist neben dem Planfeststellungsbeschluss auch noch eine zivil-</p>		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>rechtlich wirksame Zustimmung der Stadt zur FWT Moorburg erforderlich. Mehr noch, diese Zustimmung ist wohl bereits erteilt worden. § 2 Abs. 1 des Konzessionsvertrages regelt:</p> <p>„Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die HEW [Vattenfall] die Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Stadt hat das Recht ... die Trasse für die Leitung zu bestimmen.“</p> <p>Somit ist aufgrund des zivilrechtlichen Pflichtenverhältnis zwischen der FHH und Vattenfall Europe AG eine unabhängige Planfeststellung unmöglich.</p> <p>Eine Planfeststellung kann in diesem Kontext ohne Befangenheit nicht stattfinden. Hieran ändert auch die Rechtsprechung nichts, die im Falle der rechtlichen Identität von Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde keine Befangenheitsprobleme sieht. Denn vorliegend hat die FHH als Rechtsträger die Trasse faktisch bestimmt, die sie nun selbst genehmigen soll. Für den Vollzug des Konzessionsvertrages ist (wohl) auch die BSU zuständig, dieselbe Fachbehörde also, die vorliegend den Planfeststellungsbeschluss erteilen soll.</p> <p>Das Verfahren ist also zumindest auszusetzen, bis die Zukunft des Konzessionsvertrages fest steht. Verheyen, S.43:</p>		
VE	Lüder 215 Mio. Baukosten gem. Antrag (nach Umweltgebührenordnung) andere Zahlen sind im Verfahren nicht relevant		
7	Die Ergebnisse des Volksbegehrens „Unser Hamburg - unser Netz“ sind abzuwarten		
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Ergebnis des Volksbegehrens ist abzuwarten und zu berücksichtigen • Keine voreilige Entscheidung im Planfeststellungsverfahren 	
	<p>Die beantragte Leitung würde den öffentlichen Straßenraum und Untergrund für Jahrzehnte „verstopfen“ und Leitungen für dezentrale Energieerzeugung und -verteilung unmöglich machen bzw. zumindest erheblich erschweren. Die FWT steht im diametralen Gegensatz zu den Zielen der gerade durchgeführten Volksbegehrens „Unser Hamburg - Unser Netz“, das gerade 116.197 Unterschriften für die Rücknahme der Energienetze in die Öffentliche Hand gesammelt hat. Jetzt muss die Hamburgische Bürgerschaft über eine Annahme des Volksbegehrens entscheiden. Eine Planfeststellung der hier beantragten FWT ist schon aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen bis dahin zu unterlassen. Das Verfahren ist auszusetzen, bis eine Entscheidung ergangen ist. Verheyen, S. 4</p>		
VE	Lüder		

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>Kurzantwort (4 km FWT in Altona gegen Gesamtlänge Straßennetz Hamburg 4.000 km)</p> <p>Milde-Büttcher Eine gesetzliche Verpflichtung, das Planfeststellungsverfahren bis zu einem etwaigen Volksentscheid auszusetzen, gibt es nicht. Auch eine Ermessensentscheidung dürfte nicht zu diesem Ergebnis führen, da das Volksbegehren primär auf die Überführung der Netze in die öffentliche Hand abzielt und insofern durch den Bau der FWT nicht berührt wird.</p> <p>Die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens wegen des laufenden Volksbegehrens bzw. des möglicherweise anstehenden Volksentscheides steht im Ermessen der BSU. Eine Entscheidung zugunsten der Einwender wäre nicht rechtmäßig. Zwar war das Volksbegehren erfolgreich, das Quorum wurde erreicht. Doch selbst wenn man den Erfolg eines zukünftigen Volksentscheides unterstellt, so stellen diese weder ein verfahrensrechtliches noch ein materiell-rechtliches Hindernis für den Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses dar.</p>		
	<p>Im Juni 2011 fand mit großem Erfolg, über 160.000 HamburgerInnen unterschrieben das Volksbegehren, in HH das Volksbegehren "Unser HH - unser Netz" statt, um die Netze für Strom, Fernwärme und Gas von dem Energiekonzern Vattenfall und EON in kommunales Eigentum zu überführen. Diese besonders große Anzahl der HamburgerInnen, die das Volksbegehren unterschrieben haben, will die Energiewende. Eine Genehmigung für die Fernwärmetrasse zum jetzigen Zeitpunkt würde dem Sinn dieses Volksbegehrens entgegenstehen.</p>	<p>Es wird gefordert, das Ergebnis des Volksbegehrens zur Überführung der Netze für Strom, Fernwärme und Gas abzuwarten und zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn das Volksbegehren das nötige Quorum erreiche, leite dies im Sinne der Hamburgischen Volksgesetzgebung eine für den Senat verbindliche Entscheidung durch (ggf. modifizierte) Übernahme des Anliegens der Initiative oder einen Volksentscheid ein.</p> <p>Eine Genehmigung für die Fernwärmetrasse zum jetzigen Zeitpunkt würde diesem Volksbegehren vorgreifen bzw. entgegenstehen und Tatsachen vorbereiten, die die jetzigen Eigentumsverhältnisse bewahren sollen.</p>	
	<p>Im Juni 2011 findet in HH das Volksbegehren "Unser HH - unser Netz" statt, um die Netze für Strom, Fernwärme und Gas von dem Energiekonzern Vattenfall und EON in kommunales Eigentum zu überführen. Eine Genehmigung für die Fernwärmetrasse würde diesem Volksbegehren vorgreifen und Tatsachen vorbereiten, die die jetzigen Eigentumsverhältnisse bewahren sollen. Damit bin ich nicht einverstanden.</p>		
	<p>Hinzu kommt, dass die Fernwärmetransportleitung Moorburg bei einer Übernahme des Wärmenetzes durch die Stadt zum 1.1.2015 in den Besitz der Stadt gehen würde. Wird die Steinkohle bei der Wärmeversorgung langfristig abgelöst, ist die Leitung zum Kraftwerk Moorburg zukünftig wertlos. Dennoch muss die Stadt bei einer Übernahme auch diese zum Netz gehörige Leitung kaufen. Aus ökonomischen Gründen und im Sinne aller Steuerzahler/innen ist der Antrag abzulehnen bis die Ent-</p>	<p>Die Fernwärmetransportleitung Moorburg würde bei einer Übernahme des Wärmenetzes durch die Stadt zum 1.1.2015 in den Besitz der Stadt übergehen. Würde die Steinkohle bei der Wärmeversorgung langfristig abgelöst, sei die Leitung zum Kraftwerk Moorburg zukünftig wertlos.</p>	

Nr. TO	Argumente	Kurzzusammenfassung / Kernaussage	Klärung
	<p>scheidung gefallen ist, ob die Stadt die Netze übernehmen wird. Das am 23.6.2011 eingereichte Volksbegehren wird mit über 116.000 Unterschriften das nötige Quorum sehr wahrscheinlich erreichen und leitet damit im Sinne der Hamburgischen Volksgesetzgebung eine für den Senat verbindliche Entscheidung durch (ggf. modifizierte) Übernahme des Anliegens der Initiative oder einen Volksentscheid ein. Eine Genehmigung oder gar ein Baubeginn der Fernwärmehtransportleitung würde das Ergebnis des Volksbegehrens an zentraler Stelle ignorieren und kann langfristig hohe negative Auswirkungen auf den Hamburger Haushalt haben.</p> <p>Da die Möglichkeit der Übernahme aller Energienetze durch die Stadt hiermit besteht, ist der Entscheidung nicht vorzugreifen und der Antrag von Vattenfall Europe Wärme AG zu diesem Zeitpunkt abzulehnen (Grothe).</p>	<p>Aus ökonomischen Gründen und im Sinne aller Steuerzahler/innen sei der Antrag abzulehnen bis die Entscheidung gefallen ist, ob die Stadt die Netze übernehmen wird.</p>	
<p>VE</p>	<p>Lüder Kurzantwort (4 km FWT in Altona gegen Gesamtlänge Straßennetz Hamburg 4.000 km)</p> <p>Milde-Büttcher Eine gesetzliche Verpflichtung, das Planfeststellungsverfahren bis zu einem etwaigen Volksentscheid auszusetzen, gibt es nicht. Auch eine Ermessensentscheidung dürfte nicht zu diesem Ergebnis führen, da das Volksbegehren primär auf die Überführung der Netze in die öffentliche Hand abzielt und insofern durch den Bau der FWT nicht berührt wird.</p> <p>Die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens wegen des laufenden Volksbegehrens bzw. des möglicherweise anstehenden Volksentscheides steht im Ermessen der BSU. Eine Entscheidung zugunsten der Einwender wäre nicht rechtmäßig. Zwar war das Volksbegehren erfolgreich, das Quorum wurde erreicht. Doch selbst wenn man den Erfolg eines zukünftigen Volksentscheides unterstellt, so stellen diese weder ein verfahrensrechtliches noch ein materiell-rechtliches Hindernis für den Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses dar.</p>		